

# **BETREUUNGSORDNUNG DER BETREUENDEN GRUNDSCHULEN DER VERBANDSGEMEINDE BAD BERGZABERN**

## **1. Ziel der Einrichtung**

Den Grundschulern der Klassenstufen 1 bis 4 in den Grundschulen Bad Bergzabern, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach und Steinfeld wird die Teilnahme an einem freiwilligen außerunterrichtlichen Betreuungsangebot nach dem Unterricht angeboten. Hierdurch soll den Eltern auf Wunsch eine längere Betreuungszeit ihrer Kinder verlässlich gewährleistet werden.

## **2. Träger / Verantwortliche**

**2.1.** Träger des Betreuungsangebotes an den Grundschulen ist die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

**2.2.** Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne von § 21 Grundschulordnung.

**2.3.** Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Betreuungsmaßnahmen und ist den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes weisungsberechtigt.

## **3. Betreuungsdauer**

**3.1.** Das Betreuungsangebot wird jeweils für ein Schuljahr eingerichtet. Für das nachfolgende Schuljahr wird nach Prüfung des Umfangs der Inanspruchnahme erneut über die Einrichtung entschieden. Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt 8 Kinder. Die Gruppengröße soll 20 Kinder nicht übersteigen. Es gibt verschiedene Angebote, z. Bsp. Hausaufgabenbetreuung, Spiel- und Bastelangebote. Die Hausaufgabenbetreuung liegt im Ermessen der Betreuerinnen, die vollständige Erledigung ist keine Pflicht.

**3.2.** Die Betreuung kann von Montag bis Freitag statt finden und richtet sich nach den Unterrichtszeiten der Schule und der Schülerbeförderung. Sie wird dem jeweiligen Bedarf angepasst. An unterrichtsfreien Tagen und an Tagen, an denen nach der Grundschulordnung der Unterricht nach der 4. Stunde endet (letzter Unterrichtstag vor den Ferien und Tag der Zwischenzeugnisausgabe), findet keine Betreuung statt.

**3.3.** Das Betreuungsangebot hat eine Dauer vom jeweiligen Unterrichtsende bis maximal 15.00 Uhr.

## **4. Betreuungskräfte und Raumbedarf**

**4.1.** Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte und stellt die erforderlichen Räumlichkeiten in Absprache mit der Schulleitung in der Grundschule zur Verfügung.

**4.2.** Die Kinder unterliegen der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

## **5. Aufnahme**

**5.1.** Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der Schule offen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung der Sorgeberechtigten bzw. des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, beim Schulträger. Anmeldeformulare sind im Sekretariat der Grundschule erhältlich. Die Anmeldung wird dort abgegeben und dann durch die Schule an den Schulträger weitergeleitet.

**5.2.** Die Betreuungsmaßnahme soll für ein Schuljahr gelten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B.: plötzliche längere Erkrankung eines Erziehungsberechtigten) kann die Schulleitung auch kürzere Betreuungszeiten zulassen.

**5.3.** Vom Schulträger erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung und eine Ausfertigung dieser Betreuungsordnung.

**5.4.** Die Sorgeberechtigten bzw. der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, erklären sich damit einverstanden, dass der Jahreselternbeitrag zur Hälfte am 01.01. und 01.07. vom angegebenen Konto abgebucht wird.

Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist der Anmeldung beizufügen.

## **6. Teilnahme**

**6.1.** Die angemeldeten Kinder haben die Möglichkeit, das Betreuungsangebot in der ganzen Woche in Anspruch zu nehmen.

Für die Teilnahme ist ein Grundelternbeitrag von 9,00 € im Monat bei einer Betreuungsstunde fällig. Der Beitrag wird für jeweils 11 Kalendermonate erhoben.

**6.2.** Kann ein Kind z.B. durch Krankheit nicht am Betreuungsangebot teilnehmen, so ist es rechtzeitig bei der Schulleitung abzumelden. Die Schulleitung setzt die Betreuungskräfte hiervon in Kenntnis.

## **7. Abmeldung**

**7.1.** Widersetzt sich ein Kind wiederholt den Anweisungen der Betreuungskräfte oder stört es trotz Ermahnung ständig die Durchführung des Betreuungsangebotes, so kann es von der Schulleitung vom Betreuungsangebot zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt durch die Schulleitung eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten bzw. den Sorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, über die Dauer des Ausschlusses vom Betreuungsangebot.

Eine anteilige Erstattung des Elternbeitrages für die Dauer des Ausschlusses erfolgt nicht.

**7.2.** Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgrund könnte z.B. sein die Nichtentrichtung der Elternbeiträge.

## **8. Finanzierung**

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt für jedes Schuljahr, in dem eine Betreuung durchgeführt wird, einen Antrag bei der Landesregierung auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Finanzierung des Betreuungsangebotes.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Betreuungsordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bad Bergzabern, den 04.07.2006

G. Bludovsky  
Beigeordneter



Bad Bergzabern, den 10.7.06

Schulleitung der Böhämmer-Grundschule

Steinfeld, den 13.7.06

Schulleitung der Grundschule Steinfeld

Dörrenbach, den 11.7.06

Schulleitung der Grundschule am Kastanienwald

Gleiszellen-Gleishorbach, den 10.7.2006

Schulleitung der Grundschule Gleiszellen-Gleishorbach